

GENUSSRECHTSVERTRAG

zwischen

Stadt Ulm, 89073 Ulm

(im Folgenden kurz „Genussrechtsinhaberin“ genannt)

und der

SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH, Karlstr. 1, 89073 Ulm,

(im Folgenden kurz „Emittentin“ genannt)

Präambel

(1) Die Emittentin hat das Ziel, die eigene Stromproduktion auszubauen. Hierbei wird vor allem auf die regenerative Erzeugungsstruktur Wert gelegt. Zu diesem Zwecke baut die Emittentin eigene Stromproduktionsanlagen und beteiligt sich an Kraftwerksscheiben.

Insgesamt ergibt sich für die Emittentin ein sehr hoher Investitionsaufwand und damit verbunden ein hoher Finanzierungsbedarf. Um das Eigenkapital zu stützen begibt deshalb die Emittentin Genussrechte.

§ 1

Inhalt des Genussrechtes

- (1) Das gezeichnete Genussrechtskapital beträgt EUR 14.988.800,00 und wird von der Genussrechtsinhaberin bis spätestens 23.12.2012 an die Emittentin auf eines von ihr zu benennendes Konto einbezahlt.
- (2) Die Emittentin führt für das Genussrecht ein Genussrechtskapitalkonto für die Genussrechtsinhaberin, das den jeweiligen Stand des Genussrechtskapitals wiedergibt.
- (3) Durch diese Vereinbarung allein wird kein Gesellschaftsverhältnis zwischen der Emittentin und der Genussrechtshaberin, welche Art auch immer, begründet.
- (4) Das Genussrecht gewährt auf schuldrechtlicher Grundlage Gläubigerrechte, jedoch keine Gesellschafterrechte an der Emittentin, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in den Gesellschafterversammlungen der Emittentin. Der Genussrechtsinhaberin steht kein sonstiger Einfluss auf die Geschäftsführung der Emittentin zu.

§ 2

Vertragsbeginn, Kündigung

- (1) Der Genussrechtsvertrag wird mit Eingang des Genussrechtskapitals bei der Emittentin (Einzahlungsstichtag) wirksam. Der Genussrechtsvertrag läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Sowohl die Emittentin als auch die Genussrechtsinhaberin ist berechtigt, diesen Genussrechtsvertrag jeweils zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen („ordentliche Kündigung“). Eine Kündigung kann wirksam erstmals zum 31.12.2023 erfolgen.
- (3) Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde ist sowohl durch die Emittentin als auch die Genussrechtsinhaberin zulässig.

§ 3

Gewinnbeteiligung

- (1) Die Genussrechtsinhaberin erhält auf ihr Genussrechtskapital von der Emittentin für jedes Geschäftsjahr eine Gewinnbeteiligung, die vom Jahresüberschuss vor Körperschaft- und Gewerbesteuer abhängt (Genussrechte). Als Jahresüberschuss gilt der handelsrechtliche Gewinn der Emittentin vor Berücksichtigung der Körperschaft- und Gewerbesteuer und der auf die Genussrechtsinhaberin entfallenden Gewinnbeteiligung. Nicht zu berücksichtigen sind die im Jahresüberschuss enthaltenen Verlustvorträge, die vor Abschluss dieses Genussrechtsvertrages entstanden sind und im Vertragsabschlussjahr bei der Emittentin ausgewiesen werden.

Soweit nicht enthalten, erhöht sich der Jahresüberschuss um:

- (a) Zuführungen zu steuerfreien und versteuerten Rücklagen,
- (b) außerordentliche Aufwendungen im Zusammenhang mit Geschäften, die vor Wirksamwerden dieses Genussrechtsvertrages abgeschlossen wurden,
- (c) Aufwendungen für Abschreibungen des Anlagevermögens, soweit solche Aufwendungen die regelmäßigen Aufwendungen für Abschreibungen gemäß § 253 Abs. 2 S. 1 HGB übersteigen,
- (d) Aufwendungen im Zusammenhang mit der Veräußerung von Anlagevermögen.

Soweit enthalten, wird der Jahresüberschuss reduziert um:

- (a) Erträge aus der Auflösung steuerfreier und versteuerter Rücklagen,
- (b) außerordentliche Erträge im Zusammenhang mit Geschäften, die vor Wirksamwerden dieses Genussrechtsvertrages abgeschlossen wurden,
- (c) Erträge aus der Veräußerung von Anlagevermögen.

- (2) Die Gewinnbeteiligung beträgt bei einem positiven Jahresergebnis (Jahresüberschuss) 2,90 % des gezeichneten Genusskapitals. Der sich ergebende Betrag steht der Genussrechtshaberin nur im Verhältnis vom Stand des Genussrechtskapitalkontos zum gezeichneten Genussrechtskapital zu.
- (3) Die Gewinnbeteiligung ist 10 Tage nach Feststellung des Jahresabschlusses, spätestens aber sechs Monate nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahres der Emittentin fällig.
- (4) Die Gewinnbeteiligung wird nicht nachträglich geändert, wenn der Jahresabschluss nachträglich geändert wird und sich unter Zugrundelegung der geänderten Abschlüsse ein niedrigerer Jahresüberschuss ergeben würde. Führt die Änderung der Abschlüsse zu einem höheren Jahresüberschuss, so bemisst sich die Gewinnbeteiligung nach diesem höheren Betrag. Der sich hieraus ergebende Mehrbetrag der Gewinnbeteiligung ist 10 Tage nach erfolgter Änderung des Jahresabschlusses fällig.

§ 4 **Verlustbeteiligung**

- (1) Die Beteiligung der Genussrechtsinhaberin an etwaigen Verlusten der Emittentin (Jahresfehlbetrag) beträgt 2,90 % des Jahresfehlbetrages der Emittentin.
- (2) Der der Genussrechtsinhaberin zuzurechnende Betrag des Fehlbetrags vermindert ihren Anspruch auf Rückzahlung ihres Genussrechtskapitals.
- (3) Werden nach einer Teilnahme der Genussrechtsinhaberin am Verlust der Emittentin wieder Jahresüberschüsse erzielt, so ist mit der auf die Genussrechtsinhaberin entfallenden Gewinnbeteiligung zunächst das Genussrechtskapitalkonto bis zur Höhe des gezeichneten Genussrechtskapitals wieder aufzufüllen, bevor eine Gewinnbeteiligung an die Genussrechtsinhaberin ausgezahlt wird.
- (4) Die Wirkungen aus dem Genussrechtsvertrag sollen pro rar temporis gelten. Dies bedeutet, dass etwaige Gewinn- oder Verlustbeteiligungen anteilig ab dem Tag der Ausbezahlung des Genussrechtskapitals berechnet werden.

§ 5 **Rückzahlung**

- (1) Bei Beendigung des Vertrages hat die Genussrechtsinhaberin Anspruch auf Rückzahlung des Genussrechtskapitals entsprechend des Standes des Genussrechtskapitalkontos sowie der ausstehenden Gewinnbeteiligung. Der Betrag ist 10 Tage nach Feststellung des Jahresabschlusses, spätestens aber sechs Monate nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahres der Emittentin fällig.
- (2) Die Genussrechtsinhaberin hat keinen Anspruch auf Beteiligung am Liquidationserlös. Die Ansprüche gemäß vorstehender Absätze sind vor Verteilung eines Liquidationsüberschusses an die Gesellschafter der Emittentin zu bedienen.

§ 6

Rangrücktritt

- (1) Die Genussrechtsinhaberin tritt hiermit ihren Anspruch auf Rückzahlung des Genussrechtskapitals und ihrer Gewinnbeteiligung im Rang hinter sämtliche Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin in der Weise zurück, dass die Rückzahlung und Gewinnbeteiligung nachrangig nach allen anderen Gläubigern und erst nach Beendigung einer Krise aus einem etwaigen künftigen Bilanzgewinn, aus einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freiem Vermögen, das nach Befriedigung aller übrigen Gläubiger der Emittentin verbleibt, verlangt werden kann.
- (2) Die Rückzahlung kann stets nur verlangt werden, soweit das Vermögen nicht zur Erhaltung des satzungsmäßigen Stammkapitals der Emittentin erforderlich ist und nur gleichrangig mit den Einlagerückforderungen der Genussrechtsinhaberin und ihrer eventuellen zukünftigen Mitgesellschafter.
- (3) Ein Verzicht auf die Forderung wird ausdrücklich nicht vereinbart.
- (4) Die Genussrechtsinhaberin verpflichtet sich, sich hinsichtlich Gewinnbeteiligung und Rückzahlung während einer Krise so behandeln zu lassen, als handelte es sich um statuarisches Kapital der Gesellschaft.

§ 7

Abtretung von Rechten aus dieser Vereinbarung

- (1) Die Emittentin ist nicht berechtigt, ihre Ansprüche oder sonstigen Rechte aus diesem Vertrag ohne Zustimmung der Genussrechtsinhaberin an Dritte zu übertragen, zu verpfänden oder in sonstiger Weise zu belasten.
- (2) Die Genussrechtsinhaberin ist jederzeit berechtigt, mit Zustimmung der Emittentin die Genussrechte ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Abänderungen dieses Vertrages soweit alle anderen das Verhältnis der Emittentin zur Genussrechtsinhaberin betreffenden Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- (2) Sollte eine Bestimmung diese Vertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung, soweit gesetzlich zulässig, durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Maß, Zeit, Ort oder Geltungsbereich am nächsten kommt
- (3) Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht.
- (4) Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist Ulm.

Ulm, am

Stadt Ulm

Günther Czisch
(Bürgermeister)

SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH

Matthias Berz
(Geschäftsführer)